

Anneliese Sprengler-Ruppenthal

Gesammelte Aufsätze

Zu den Kirchenordnungen
des 16. Jahrhunderts

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 74

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH * MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK * KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER



Anneliese Sprengler-Ruppenthal: Geboren 1923; Studium der Theologie in Göttingen; 1950 Promotion; 1965 Habilitation, seit 1970 Professorin in Göttingen; 1985 Emeritierung, 1988-1995 Lehrbeauftragte der Universität Hamburg.

ISBN 3-16-148178-X
ISSN 0449-4349 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort des Herausgebers

Die Zusammenarbeit von Juristen, Theologen und Historikern ist für die Arbeit am evangelischen Kirchenrecht unverzichtbar, ja lebensnotwendig. Die Fundamente des evangelischen Kirchenrechts liegen in der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung, der Kirche, den Sakramenten, den beiden Reichen, der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie aus ihrem Verständnis von Gesetz und Evangelium, Gericht und Gnade, Glaube und Werken, Buße und Heiligung erwuchs und in der Auseinandersetzung mit der katholischen Theologie und Kanonistik in den evangelischen Bekenntnisschriften Gestalt gewann. Aber diese theologischen Grundlagen kamen bekanntlich durch die nachreformatorische Entwicklung zum Staatskirchentum und Landesherrlichen Kirchenregiment nur unvollkommen zur Entfaltung. Sie wurden überlagert durch ein von den säkularen Gewalten bestimmtes Reichs- und Territorialkirchensystem und Rechtsdenken, dessen Nachwirkungen noch die Neuordnung des evangelischen Kirchenrechts nach 1918 prägte, zumal das Kirchenrecht im evangelischen Raum nur an den juristischen Fakultäten gepflegt wurde und unter dem beherrschenden Einfluß des Rechtspositivismus stand. Umso dringender erwies sich die Rückbesinnung auf die theologischen Grundlagen im Kirchenkampf mit den totalitären Systemen. Historisch kritische, theologisch versierte Forschung zur Kirchenrechtsgeschichte hat heute nicht nur ihren „antiquarischen“ Eigenwert, sondern in der Tiefe auch einen aktuellen Bezug.

Ein Sammelband der Studien von Anneliese Sprengler-Ruppenthal zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ist deshalb sehr zu begrüßen. Seit ihren Anfängen als Mitarbeiterin von Rudolf Smend bei der Fortführung von Sehlings Edition evangelischer Kirchenordnungen hat sich die Autorin, die über Jahrzehnte als Professorin der Kirchengeschichte an der Göttinger theologischen Fakultät lehrte, mit einschlägigen fundierten Quellenuntersuchungen hervorgetan und dadurch einen Namen in der Fachwelt errungen, der von akribischer Arbeit am historischen Detail und von der Einsicht in die theologischen Zusammenhänge zeugt. Es ist zu wünschen, daß auch durch diesen Aufsatzband ein neuer Anstoß auf die lange vernachlässigte interdisziplinäre Arbeit am evangelischen Kirchenrecht ausgehen mag.

Herrn Dr. Henning P. Jürgens, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, ist sehr zu danken für seine umsichtige und gründliche redaktionelle Aufbereitung der Beiträge sowie für seine sorgfältige Korrektur und Anfertigung des Registers. Der Band wäre ohne seine tatkräftige, selbstlose Hilfe nicht zustande gekommen, da die Autorin dazu infolge ihres Augenleidens nicht mehr in der Lage war.

Tübingen, August 2004

Martin Heckel

Inhaltsverzeichnis

1. Lutherische liturgische Formen in Ostfriesland am Ende des 16. Jhs. (die Gottesdienstordnung nach der Engerhafer Liturgie von 1583 und der Marienhafer Kirchenordnung von 1593) und Voraus- setzungen ihrer Entstehung	1
2. Zur reformatorischen Kirchenrechtsbildung in Ostfriesland	29
1. Die Sonderentwicklung des Harlingerlandes	30
2. Frühreformatorische Kirchenrechtsbildung durch einzelne Prediger und die landesherrlichen Kirchenordnungen von 1529/35	32
3. Die Vorherrschaft der Kirchenrechtsbildung durch kirchliche Organe und der reformierten Kirchenordnungen	37
4. Die Kirchenordnung der niederländischen Fremdegemeinde in London	45
5. Das Ämterrecht nach der Londoner und der Emders Kirchenordnung	53
6. Der landesherrliche Ordnungsentwurf von 1593	57
7. Die kirchenrechtliche Bedeutung des Vergleichs von Delfzijl 1595	61
8. Der Streit um die Patronatsrechte und seine Beilegung in den Konkordaten 1599	64
9. Die Lütetsburger Kirchenordnung von 1606 - eine reformierte Hauptlingsordnung	68
10. Streiflichter auf weitere edierte Texte	69
a) Die Polizeordnung von 1545	69
b) Die Emders Organistenordnung von 1577	73
c) Die Auricher Armenordnung von 1578	74
11. Einige zur Kommentierung herangezogene Quellen	75
a) Das Emders Enchiridion von 1589	75
b) Das Protokoll des Gesprächs der Emders Prediger mit den Wiedertäufern von 1578	76
c) Der Emders Katechismus von 1554	76
d) Theologische Schriften des Johannes Ligarius	77
Hinweis auf weitere Kirchenordnungen des Gesamtbandes ...	78

3. Ein Unionsversuch des 16. Jahrhunderts: Die ostfriesischen Konkordaten von 1599	81
4. Ausdehnung und Grenzen der Befugnisse der Diakonen in der Londoner niederländischen Gemeinde 1560-64. Eine Studie zum Ämterrecht	102
1. Sitzungsordnungen des Kirchenrates	102
2. Beteiligung der Diakonen an den Sitzungen	104
3. Stellung und Tätigkeit der Diakonen	105
4. Amt und Persönlichkeit (Bartholomäus Huysman)	107
5. Das Amt in außergewöhnlicher Situation (Pestmaßnahmen) ..	113
6. Dienst am Tisch des Herrn	116
7. Das Ämterrecht im Meinungsstreit	117
5. Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht	122
1. Zur Charakterisierung der kirchenrechtlichen Tätigkeit Bugenhagens	122
2. Zum Begriff ‚Kirchenrecht‘	125
3. Grundtyp, Verbreitung und Strahlungskreis der Bugenhagenschen Kirchenordnungen	126
4. Der Aufbau der Bugenhagenschen Kirchenordnungen	129
5. Das Ämterrecht der Kirchenordnungen Bugenhagens	137
6. Das Recht des Gottesdienstes	149
6. Zur reformatorischen Kirchenrechtsbildung	153
1. Die Hildesheimer KO von 1542/44	153
2. Die reformatorische Ordnung im Stift Hildesheim	163
3. Die Oldenburger KO von 1573	165
4. Weitere Oldenburgische Ordnungstätigkeit	170
5. Hinweis auf die Ordnungstätigkeiten der Herrschaft Jever...	175
7. Zur Verwendung von Bibelstellen in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts	177
8. Zur Rezeption des Römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren	202
I. Einleitung	202
II. Motive	207
1. Die Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser als der von Gott gesetzten Obrigkeit	207
2. Die Bedeutung des Römischen Rechts für die Zwei Reiche	213
3. Das Römische Recht als Gegenstück zum päpstlichen Recht und die gemeinen Rechte des Reiches	216

4. Die nähere Beziehung des Römischen Rechts zum natürlichen und zum göttlichen Recht	227
5. Das Römische Recht als spezifisch protestantisches Kirchenrecht	230
III. Grenzen der Rezeption	240
1. Weise Handhabung des Rechts, Vernunft, Billigkeit	240
2. Das göttliche Recht	244
3. Die sozialen Verhältnisse	247
9. Die Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen und der Landgraf Philipp von Hessen	251
1. Elisabeth - Vorstellung ihrer Person	251
2. Elisabeth und Philipp - ihre profanpolitischen Beziehungen - kurze Skizze	252
3. Elisabeth und Philipp - ihre kirchenpolitischen Beziehungen	258
a) betr. Elisabeths persönliches Glaubensbekenntnis	258
b) betr. die Einführung der Reformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen	262
c) betr. die Kirchenordnung von 1542	273
10. Zu den theologischen Grundlagen reformatorischen Kirchenrechts. Studie an einigen Beispielen	278
Kirchenordnungen als Beispiele	279
1. Die Leisniger Kastenordnung	279
2. Bugenhagens Kirchenordnungen für Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim	281
3. Die Hannoversche Kirchenordnung des Urbanus Rhegius	286
4. Die Bremer Kirchenordnung	291
5. Das ostfriesische reformierte Modell	293
6. Corvins Kirchenordnungen für Calenberg-Göttingen und für Northeim	294
11. Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Eine Dokumentation	298
Allgemeines	298
1. Das landesherrliche Kirchenregiment	300
2. Das Patronatsrecht	304
3. Das Sendrecht	306
4. Der Priesterzölibat	310
5. Die Klostersgelübde	313
6. Das Verbot an die Pfarrer und andere Kirchendiener, unzüchtige Weiber bei sich zu haben	314

7. Die Besoldung der Kirchendiener	315
8. Zehntrecht	318
9. Stolgebühren	319
10. Die Taufe	319
a) Die Nützlichkeit der Taufe	319
b) Die Nottaufe	321
c) Taufgebräuche	323
d) Taufzeiten	325
c) Gegen die Verachtung der Ordnung Christi durch die Wiedertäufer	328
11. Das Abendmahl.	329
a) Die Zueignung der Sündenvergebung in der Kommunion ..	329
b) Die Art der Meßfeier	332
c) Die leise gesprochenen Einsetzungsworte	339
d) Die gottesdienstlichen Gesänge und Lesungen	341
e) Die Beeinträchtigung der Freiheit des Gewissens	342
12. Beichte und Buße	343
13. Die Firmung bzw. Konfirmation	348
14. Das Fasten	350
15. Die Feste	352
16. Kirchenbücher	352
17. Eherecht	354
18. Schulrecht	365
19. Armenversorgung	367
20. Eidesleistung	368
21. Das Widerstandsrecht gegen die weltliche Obrigkeit	369
22. Zusammenfassung	370
12. Untersuchungen zur Bremer Kirchenordnung von 1534	374
I. Einleitende Verfassungsvergleiche zu den Hanse- und Seestädten Bremen, Hamburg, Lübeck	375
II. Die Rechtsgrundlagen der Bremer Kirchenordnung	383
1. Die Bedeutung von Bibelstellen in der Bremer Kirchenordnung	383
2. Die Kirchenordnung in bezug auf das kanonische Recht ..	394
3. Welche Autorität die Kirchenordnung den Kirchenvätern beimißt	408
4. Reformatorische Kirchenrechtsbildung in Bremen, Lübeck und Hamburg - ein Vergleich	420
III. Die Verfasserfrage	434
IV. Schluß	446

13. Joannes Amsterdamus Bremensis als Kirchenrechtler.	
Studien zu seinen kirchenordnenden Schriften, insbesondere	
der Lipper Kirchenordnung von 1538	448
A	448
1. Vorwort	448
2. Zur Einleitung - Das historische Umfeld der Lipper KO	
von 1538	449
B	455
1. Die Verfasser der Lipper Kirchenordnung von 1538	455
a) Johannes Timann, sein Weg bis 1538	455
b) Adrian Buxschot	473
c) Timanns weiterer Weg, insbesondere seine	
Interimsschrift	476
2. Das kanonische Recht in der Lipper KO von 1538	481
3. Einfügung der Lipper KO von 1538 in die reformatorische	
Ordnungsgeschichte	496
4. Gesetz und Evangelium in Timanns kirchenordnenden	
Schriften	505
C. Schluß	511
 Addendum	
14. Zur Theologie der consors-regni-Formel in der sächsischen	
Königs- und Kaiserzeit	513
 Nachweis der Ersterscheinungsorte	537
Register	539
Register der Orts- und Personennamen	539
Sachregister	549

LITERATUR

Sprengler-Ruppenthal, Anneliese: Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Hrsg. von *Martin Hechel*. Jus Ecclesiasticum, Band 74. Tübingen: Mohr Siebeck, 2004. 559 S.

Herausgeber, Reihe und Verlag sind durchaus bekannt dafür, immer wieder wissenschaftliche Perlen einem dankbaren Publikum zugänglich gemacht zu haben. Für Rechtshistoriker, Kirchengeschichtler und alle an norddeutscher Geschichte Interessierten haben sie nun eine Schatzkiste vorgelegt: vierzehn bislang verstreut veröffentlichte Aufsätze der Hamburger Gelehrten und Meisterin norddeutscher Kirchenordnungen, *Anneliese Sprengler-Ruppenthal*, hat *Martin Heckel* zusammen mit *Henning P. Jürgens* zu einem 559 Seiten starken Band nicht bloß zusammengeführt, sondern mustergültig ediert.

Schon die erste Studie über lutherische liturgische Formen in Ostfriesland am Ende des 16. Jahrhunderts fesselt durch die Dichte ihrer Darstellung und die Fülle des gebotenen Materials. Die Spannungen zwischen Lutheranern und Reformierten in Ostfriesland werden geradezu körperlich spürbar, doch fehlt auch nicht eine solide Darstellung der Tradition seit der Einführung der Reformation. Sodann werden die liturgischen Formeln nach Inhalt und Herkunft akribisch untersucht. Bei aller Bescheidenheit der Autorin, die feststellt, mit ihrem Aufsatz würden einige der vielen Probleme der ostfriesischen Kirchengeschichte eher aufgezeigt als gelöst, ist es ihr schon mit diesen 28 Seiten gelungen, ein helles Schlaglicht „auf die ganz eigentümliche ostfriesische Liturgiegeschichte“ zu werfen. Was anhand der Liturgie exemplarisch sichtbar wurde, stellt sich im Aufsatz über die „reformatorische Kirchenrechtsbildung in Ostfriesland“ (S. 29-80) umfassender dar. Hier schreibt deutlich die Mitherausgeberin der zweiten Hälfte des siebten Bandes der Sehling'schen Kirchenordnungssammlung. Durchaus überraschen mag es, daß etwa in Ostfriesland trotz des hohen und teilweise konfessionell gegensätzlichen Engagements der Grafenfamilie die Kirchenordnungen hauptsächlich durch „kirchliche Organe“ erstellt wurden. Spannend ist der intensive Blick auf die Ordnung der niederländischen Fremdgemeinde in London. Für die weitere Entwicklung besonders wichtig ist der Vergleich zwischen dem Grafen und Stadt Emden, geschlossen in Delfzijl 1595, für Ostfriesland selbst die Konkordaten von 1599. Ein Blick auf andere Ordnungen der Zeit (Polizei, Organisten, Arme) und auf zur Kommentierung herangezogene Quellen rundet diesen weit über eine „Anzeige“ zu den edierten Texten hinausgehenden Aufsatz ab.

Der dritte Aufsatz (S. 81-101) widmet sich ganz dem durch die bereits erwähnten Konkordaten von 1599 unternommenen Unionsversuch Graf Ennos. Heraus kam, so das Fazit dieses die theologischen Verwerfungen des kleinen Landes sen-

sibel nachzeichnenden Stücks, „eine Symbiose zwischen Anhängern der Confessio Augustana Invariata und der Confessio Augustana Variata [...]“.

Gerade angesichts der in vielen heutigen Landeskirchen geführten Diskussionen um Stand und Amt der Diakonen ist die folgende „Studie zum Ämterrecht“ (S. 102-121) zu empfehlen. Schon in den damaligen Auseinandersetzungen wurde klar: „Die Ämter sind wohl in bestimmter Ausprägung klar geordnet; aber der Heilige Geist ist es, der die Ordnung überhaupt erst realisierbar werden läßt.“ Dienst - auch und gerade derjenige der Diakonen - geschieht nach „de wet der liefde“ - der „lex caritatis“.

Ebenfalls für einen weiten Leserkreis - darunter hoffentlich viele Theologen - spannend wird der fünfte Aufsatz „Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht“ (S. 122-152) sein, worin „Pomeranus“ und seine Kirchenordnungen („Grundtyp, Verbreitung und Strahlungskreis“) beleuchtet werden. Immerhin hat Bugenhagen das Kirchenrecht in Braunschweig (zuerst Stadt, später Land), Hamburg, Lübeck, Pommern, Dänemark, Schleswig-Holstein und Hildesheim geprägt. Neueren ökumenischen Diskussionen mag der Abschnitt über das Ämterrecht, insbesondere zur Ordination (137-149) weiteres Grundlagenmaterial liefern, das zeigt, wie nahe sich in der Frage der „Gemeindebezogenheit“ des Amtes gute Lutheraner wie Bugenhagen (oder auch Bucer) und Reformierte kommen konnten.

Die Genese reformatorischen Kirchenrechts zeigt die Autorin sodann anhand der Beispiele Stadt Hildesheim (mit Seitenblick auf das Stift!) und Grafschaft Oldenburg (S. 153-176), nicht ohne eine kurze Skizze zur Herrschaft Jever.

Die biblische Gründung evangelischen Kirchenrechts wird Gegenstand theologisch-juristischer Debatten sein, solange es die evangelische Kirche gibt. Ein historisch-stabiles Fundament für solche Gespräche bietet die Studie „Zur Verwendung von Bibelstellen in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ (S. 177-201). Deutlich wird, daß kirchliches Recht streng auf die Predigt des Evangeliums bezogen sein mußte. Doch auch einzelne Elemente der Kirchenverfassung - etwa die Ämter - werden biblisch begründet. Es sei, so die Autorin, überraschend, „wie stark einzelne Bibelstellen [...] ordnungskonstruktiv wirken können.“ So weit es möglich ist - und es ist oft schwierig - werden die Bibelzitate in verschiedene Verwendungskategorien eingeordnet.

Ein Hauptvorwurf gegen die reformatorische Bewegung war im 16. Jahrhundert der der „Neuerung“, wogegen diese doch selbst das Ziel hatte, das „gute Alte“ wieder zur Geltung zu bringen. Auch für evangelische Juristen gab es im römischen (und sogar im kanonischen) Recht durchaus „Altes“, auf das man sich besinnen konnte. Die Autorin zeigt dies am Beispiel der „Rezeption des Römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren“ (S. 202-250) mit allgemein interessanten Bemerkungen zur Rezeption des Römischen Rechts im Reich zu Beginn.

Nicht weil sie eine Frau war, sondern weil sie als eine der wichtigsten politischen Figuren ihrer Zeit die Einführung der Reformation in Niedersachsen maßgeblich bestimmt hat, ist Elisabeth v. Calenberg-Göttingen zusammen mit Philipp von Hessen Objekt einer größeren biographisch-kirchenhistorischen Miszelle (S. 251-277).

Beispielhaft wendet sich die nächste Studie (S. 278-297) den „theologischen Grundlagen“ einiger reformatorischer Ordnungen zu: so der berühmten Leisniger

Kastenordnung von 1523, Bugenhagens Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim, der Hannoverschen des Urbanus Rhegius, der bremischen, dem ostfriesisch-reformierten Modell und den Corvin'schen Ordnungen.

Während man dem römischen Recht mit Hochachtung begegnete, mußte man - auch um innerevangelisch das Gesicht zu wahren - mit dem kanonischen Recht vorsichtig umgehen. Daß es sich dann doch — häufig gebrochen oder geradezu umgekehrt - in so mancher reformatorischen Ordnung widerspiegelte und bisweilen sogar weitert, zeigt die Verfasserin am Beispiel 21 (!) verschiedenster Rechtsgebiete (etwa: Kirchenregiment, Patronat, Sendrecht, Besoldung, Stollgebühren, Tauf- und Abendmahlsordnung, Eherecht, Schulrecht, Eidesleistung, Widerstandsrecht...) - ein längerer Aufsatz, in dem kein Buchstabe zu viel ist. (S. 298-373).

Als Herausgeberin u.a. der Bremer Kirchenordnung von 1534 ist die Autorin geradezu prädestiniert, diese einer ausführlicheren Analyse (S. 374—447) zu unterziehen. Gleich zu Beginn werden die Bremer Besonderheiten, insbesondere der Dualismus des lutherischen Domes und der eher calvinisch gesonnenen Stadtgemeinden erläutert. Besonderheiten, die sich im eigentümlichen bremischen Religionsunterricht seit dem 19. Jahrhundert und über die „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) bis heute erhalten haben und noch immer für Diskussionen sorgen¹.

Der dreizehnte Aufsatz (S. 448-512) wendet sich wieder dem personalen Element des frühprotestantischen Kirchenrechts zu und würdigt Joannes Amsterdamus Bremensis „als Kirchenrechtler“ mit Blick insbesondere auf die Lipper Kirchenordnung von 1538.

Eine ganz besondere Gemme offerieren die Herausgeber mit dem 14. - als „Addendum“ (!) bezeichneten - Beitrag (S. 513-535), der sich nicht dem 16. Jahrhundert, sondern der sächsischen Königs- und Kaiserzeit und der „consors-regni-Formel“ und ihrer Theologie widmet.

Anneliese Sprengler-Ruppenthal läßt die Quellen selbst sprechen. Und sie sprechen in eindrucksvollen Worten ganz unmittelbar vom Denken und Ringen der Menschen um Kirche, Recht und Land. Sie sprechen deswegen so klar zu uns, weil die Autorin - die hier eben nicht als Herausgeberin begegnet - in großer hermeneutischer Kunst Kontextbeschreibung, Quellenzitate, Analyse und Bewertung zu kohärenten und in sich stimmigen Einzelstücken schmiedet. Rechtshistorische Preziosen, die natürlich je für sich ihren Wert behalten, die in der Sammlung aber zusammen einen umfassenden Einblick in die norddeutsche Rechts- und Kirchengeschichte der Reformationszeit bieten.

Ausführliche Orts-, Personen- und Sachregister bilden die Schlüssel zu dieser randvollen Truhe an historischen Kostbarkeiten, die in die Bibliotheken nicht nur aller historischen, theologischen und juristischen Institute, sondern auch möglichst vieler an Kirchen-, Rechts- und norddeutscher Geschichte interessierter Privatpersonen zu wünschen ist.

Bernd Christian Schneider

Siehe auch die Rezension von Friedrich-Otto Scharbau in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 103/2005.